

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 08.09.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2	Studienziel	1
§ 3	Studiengangsprofil	2
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums	3
§ 5	Leistungspunkte	3
§ 6	Qualifikation für den Zugang zum Studium	3
§ 7	Zulassungsverfahren	4
§ 8	Module und Leistungsnachweise	5
§ 9	Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 10	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen	5
§ 11	Prüfungskommission	6
§ 12	Masterarbeit	6
§ 13	Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad	6
§ 14	Inkrafttreten	7

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem technologiegeprägten Umfeld. ²Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.

- (2) ¹Das Studium soll Berufstätige, die bereits ein Hochschulstudium in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienfach abgeschlossen haben, dazu befähigen, die digitalen Herausforderungen in Unternehmen erfolgreich zu bestehen. ²Die Studierenden sollen für Führungspositionen qualifiziert werden, in denen sie sich insbesondere mit der fortschreitenden Dynamisierung von Geschäfts- und Engineering-Prozessen im Ressort Industrie 4.0 auseinandersetzen müssen. ³Es sollen Kenntnisse vermittelt werden, mit deren Hilfe Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, bei einer dynamischen Gestaltung von Unternehmens- und Engineering-Prozessen mitzuwirken und den Anforderungen der digitalen Transformation flexibel und schnell zu entsprechen. ⁴Studierende sollen darauf vorbereitet werden, bei der Ausgestaltung einer durchgängig transparenten und intelligenten Produktion mitzuarbeiten und durch erfolgreiches Management von Industrie 4.0 neue Formen von Wertschöpfung und neuartige Geschäftsmodelle zu schaffen.
- (3) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in Unternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. ²Die Teilnehmer sind nach Beendigung ihres Studiums in der Lage, die Leitung bzw. Mitarbeit in Projekten zu übernehmen, die sich auf Technologiemanagement beziehen, betriebliche Problemstellungen zu lösen und weiterführende Konzepte zu erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und Ergebnisse professionell zu präsentieren. ³Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Technologie- und Innovationsmanagement, Entwicklung, IT-Management, Logistik, Beschaffung, Prozessmanagement, Wissens- und Informationsmanagement, Vermarktung technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement u. a. ⁴Das Studium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können. ⁵Ferner soll ein Bewusstsein installiert werden, permanente Veränderungen in der Arbeitswelt zu akzeptieren. ⁶Die Studierenden erlangen darüber hinaus eine verbesserte Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und wertorientierten Handeln.
- (4) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalem Kontext.
- (5) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangprofil

Der Studiengang „Technologiemanagement 4.0“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang in Teilzeit mit einem stärker anwendungsorientierten Profil und in modularem Aufbau.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als Teilzeitstudium angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester mit einem Workload von insgesamt 90 ECTS. ²In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ³Der Teilzeitstudiengang entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) Das Studium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Studienjahr (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber) angeboten wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5

Leistungspunkte

- (1) Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden pro Modul Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fern-/Selbstlernphasen zusammensetzen.
- (4) Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Qualifikation für den Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiengangs. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerbern mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist), vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (3) ¹Als einschlägig gelten insbesondere wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (z. B. Angewandte Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Elektro- und Informationstechnik, Erneuerbare Energien, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Medienproduktion und Medientechnik, Medizintechnik, Patentingenieurwesen, Internationales Technologiemanagement, Umwelttechnik, Wirtschaftsingenieurwesen). ²Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Technologiemanagement 4.0.

- (4) ¹Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. ²Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich Entwicklung, Fertigung, Logistik, Prozessmanagement, Projektierung, Einkauf, Instandhaltung, technischer Service, Vertrieb, Projektmanagement in Technologieunternehmen, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. ³Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
- (5) ¹Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten nachweisen, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 4 als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte und somit die Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienabschlusses oder einem Studienabschluss einer angrenzenden Fachrichtung im In- und Ausland entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen, in dem Art, Dauer, Inhalt und Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit der Bewerberin / des Bewerbers nachgewiesen werden. ³Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.
- (6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 4 müssen kumulativ vorliegen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Zur Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung reichen die Bewerberinnen und Bewerber über die Online-Bewerbung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden folgende Unterlagen ein:
1. Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 6 Abs. 1
 2. Tabellarischer Lebenslauf
 3. Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
- (2) Die Zulassung erfordert den Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 6.
- (3) ¹Die fristgemäße, erfolgreiche Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Bewerbung ist Voraussetzung für die Prüfung auf Zulassung zum Studiengang. ²Die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 sind der Online-Bewerbung in elektronischer Form beizufügen. ³Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres online an die Hochschule zu stellen. ⁴Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache analog der Regelungen in § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erbringen.
- (5) Es gilt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 8. April 2013 (Immatrikulationssatzung).

§ 8 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) ¹Das Angebot für die Wahlpflichtmodule kann variieren. ²Ein Anspruch auf spezielle Angebote und Wahlmöglichkeiten besteht nicht.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 9 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) ¹Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls
 - b) Lehrziele
 - c) Lehrinhalte
 - d) ECTS-Leistungspunkte
 - e) Voraussetzungen für die Zulassung
 - f) Dauer
 - g) Häufigkeit des Angebots
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) Ort der Lehrveranstaltung
 - j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

³Werden bei den Wahlpflichtmodulen mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen jeweils für alle Alternativen angegeben.

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.

- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

§ 11 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Studiengangs „Technologiemanagement 4.0“ der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der/die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit soll im dritten Studiensemester erfolgen. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas und Anmeldung der Masterarbeit ist, dass vom/von der Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe 15 Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom/von der Studierenden zu verantworten sind.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (5) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.
- (6) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers/der Aufgabenstellerin in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“ verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass der/die Absolvent/in im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
- a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

- b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
- c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.08.2017.

Amberg, 08.09.2017

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 08.09.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.09.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.09.2017.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Technologiemanagement 4.0“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	9	10
Abk.	Modulname	Name of Module	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
					Art, Dauer	Anteil (%)	Gewicht für Zeugnis-Gesamtnote	Weitere Regelungen
1. Semester								
M1	Leadership	Leadership	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
M2	Global Supply Chain Management 4.0	Gbbal Supply Chain Management 4.0	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
M3	Produktentwicklung und Innovationsmanagement	Product Engineering and Management of Innovations	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
2. Semester								
M4	Interkulturelles Management und Wirtschaftsethik	Intercultural Management and Ethics	5	SU/Ü	Kl 120 min	100	1	s. MH
M5	Technologie-Marketing	Marketing of Technological Systems, Products and Services	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
M6	Smart Production	Smart Production	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
3. Semester								
M7	Normatives und Strategisches Management	Normative and Strategic Management	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
M8	Business Intelligence & Analytics	Business Intelligence & Analytics	5	SU/Ü	Kl 90 min	50	1	s. MH
					PrA	50		
M9	Geschäftsprozess- und Veränderungsmanagement	Business Process and Change Management	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
4. Semester								
WP	Wahlalternativen: 3 von 5 Wahlpflichtmodulen (Gesamt 15 ECTS)	Elective Alternatives: 3 of 5 Elective Modules (Total 15 ECTS)						
WP1	Selbst- und Sozialkompetenz am Arbeitsplatz	Personal and Social Skills	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
WP2	Studiengangsspezifische Methodenkompetenz	Methodological Skills specific for the Course of Studies	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
WP3	Angewandte Themen des Technologiemanagements	Applied Subjects of Technobgy Management	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
WP4	Projektmanagement im Technologiemanagement	Project Management in Technology Management	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
WPS	Angewandte Prozesse und Instrumente des Technologiemanagements	Applied Processes and Tools of Technology Management	5	SU/Ü	Kl 90 min	100	1	s. MH
5. Semester								
MA	Master-Abschluss	Master Graduation						
MA	Master-Arbeit und Kolloquium	Master Thesis and Colbquium	30		MA, Kol 15 Monate		6	s. MH

Abkürzungen:

Kl Klausur
 Kol Kolloquium
 LP Leistungspunkte
 MA Masterarbeit

MH Modulhandbuch
 PrA Projektarbeit
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen

Anlage 2
zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Technologiemanagement 4.0“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen

Bzgl. § 6 Abs. 4 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen im Bereich Entwicklung, Fertigung, Logistik, Prozessmanagement, Projektierung, Einkauf, Instandhaltung, technischer Service, Vertrieb, Projektmanagement in Technologieunternehmen.

Tätigkeiten als Fach- oder Führungskraft in einem Unternehmen, wie z.B.

- Verantwortung für die strategische und/oder operative Planung und Steuerung von markt- oder technologiegerichteten Projekten zur Geschäfts- und/ oder Unternehmensentwicklung
- Management von Prozessanalysen und -optimierungen
- Erkennen und Ausschöpfung internationaler Marktpotenziale zur Expansion von Technologieunternehmen
- Verantwortung im Supply Chain Management von SGE
- Mitwirkung oder Verantwortung für Entwicklungsprojekte, Portfoliomanagement und technologisches Business Development
- Verantwortliche Tätigkeit im Bereich technischer Vertrieb/Key Account Management, Produktmanagement oder Industriegüter-Marketing
- Maßgebliche Mitarbeit bei Entwicklung, Engineering und Projektierung kundenspezifischer Maschinen, Fertigungsanlagen, Ausrüstung
- Verantwortliche Tätigkeit im Bereich Beschaffung/Einkauf
- Signifikante Tätigkeit im Instandhaltungsmanagement und/oder technischen Kundensupport/Service/After Sales Bereich
- Tätigkeiten im Bereich Markt- und Wettbewerbsanalyse, Marktbeobachtung oder internationale Fach-/Branchenmessebeteiligungen
- Mitarbeit in Change-Management-Projekten von Technologieunternehmen

Bzgl. § 6 Abs. 5 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen oder Vertiefung der Tätigkeit einer Fach- und Führungskraft in einem Technologieunternehmen im technischen oder betriebswirtschaftlichen Bereich.

- Selbstständige Mitarbeit an Projekten und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem absolvierten Studium bestanden, bzw. eine wertvolle Ergänzung darstellten.
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium gelehrt und vermittelt wurden.
- Die Person ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten.
- Die Person wendet, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch fachübergreifende Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen) an.

Anlage 3
zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Technologiemanagement 4.0“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Standard zur Beschreibung von Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

Modulprüfungen:

1.	<i>Modulprüfungen</i> bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus <i>Modulteilprüfungen</i> bestehen. <ol style="list-style-type: none"> Eine <i>Modulprüfung</i> ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht. <i>Modulteilprüfungen</i> bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2.	<i>Modulteilprüfungen</i> sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer <i>Modulprüfung</i> . Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3.	Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.

Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.

Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.
-----	------------	--------	---

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.